

## 12 Literatur

- Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR): Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. Verabschiedet am 22. März 2011.  
Online: <http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/> (letzter Zugriff: 15.04.2013).
- Bundesrepublik Deutschland: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478).
- Fachhochschule Dresden (Hrsg.): Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf den Studiengang ‚Sozialpädagogik & Management‘ der Fachhochschule Dresden (FHD) – Private Fachhochschule gGmbH. Teil II, Anl. SPM-10, Verfahren zur Anrechnung. Dresden, o.J.
- Haeger, K.S. (2008): Modularisierung. In: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.): Bologna-Reader III. FAQs – Häufig gestellte Fragen zum Bologna-Prozess an deutschen Hochschulen. Bonn: Hochschulrektorenkonferenz, S. 55-84.
- Hochschule Osnabrück: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück – Neubekanntmachung mit 1. Änderungsordnung vom 20.06.2013 – (veröffentlicht am 20.06.2013 mit Wirkung zum 01.09.2013). Online: <https://www.hs-osnabrueck.de/uploads/media/ATPO-Neubekanntmachung-ab-01-09-2013.pdf> (letzter Zugriff: 14.04.2014).
- Iller, C./Wick, A. (2009): Prüfung als Evaluation der Kompetenzentwicklung im Hochschulstudium. Das Hochschulwesen, 57(6), S. 195-201.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2000): Memorandum über Lebenslanges Lernen. Online: [http://www.die-frankfurt.de/esprid/dokumente/doc-2000/EU00\\_01.pdf](http://www.die-frankfurt.de/esprid/dokumente/doc-2000/EU00_01.pdf) (letzter Zugriff: 09.10.2013).
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2001): Einen europäischen Raum des Lebenslanges Lernens schaffen. Online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0678:FIN :DE:PDF> (letzter Zugriff: 09.10.2013).
- Kultusministerkonferenz (2002): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I). Online: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2002/2002\\_06\\_28-Anrechnung-FaehigkeitenStudium-1.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_06_28-Anrechnung-FaehigkeitenStudium-1.pdf) (letzter Zugriff: 10.04.2013).
- Kultusministerkonferenz (2005): Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Online: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschlues-se/2005/2005\\_04\\_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschlues-se/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf) (letzter Zugriff: 14.04.2013).
- Kultusministerkonferenz (2008): Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengänge. Online: [http://www2.fzs.de/uploads/kmk\\_laendergemeinsamestrukturvorgaben.pdf](http://www2.fzs.de/uploads/kmk_laendergemeinsamestrukturvorgaben.pdf) (letzter Zugriff: 27.09.2013).
- Kultusministerkonferenz (2010): Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010. Online: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf) (letzter Zugriff 18.10.2013).
- Kultusministerkonferenz (2011): Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 – Auslegungshinweise. Online: [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK\\_Auslegungshinweise\\_Laendergemeinsame\\_Structurvorgaben.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Auslegungshinweise_Laendergemeinsame_Structurvorgaben.pdf) (letzter Zugriff: 10.04.2013).

- Land Hessen (2009): Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009. Online: <http://www.uni-marburg.de/frauen/ordnungen/hhg.pdf> (letzter Zugriff: 09.10.2013).
- Land Hessen (2010): Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010. Online: [http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/bcm/page/bshesprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdocdoc=yes&doc.id=jlr-VwVfGHE2010rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/bcm/page/bshesprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdocdoc=yes&doc.id=jlr-VwVfGHE2010rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1) (letzter Zugriff: 14.04.2014).
- Lissabon Konvention: Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region Vom 16. Mai 2007. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2007. Online: <http://www2.fzs.de/uploads/lissabonkonvention.pdf> (letzter Zugriff: 14.04.2014).
- Loroff, C./Stamm-Riemer, I./Hartmann, E.A. (2011): Anrechnung: Modellentwicklung, Generalisierung und Kontextbedingungen. In: Freitag, W. K./Hartmann, E.A./Loroff, C./Stamm-Riemer, I./Völk, D./Buhr, R. (Hrsg.): Gestaltungsfeld Anrechnung Hochschulische und berufliche Bildung im Wandel. Münster/New York/München/Berlin: Waxmann, S. 77-117.
- OECD (2005): Definition und Auswahl von Schlüsselkompetenzen.  
Online: URL: <http://www.oecd.org/pisa/35693281.pdf> (letzter Zugriff: 09.05.2014).
- Präßler, S./Sturm N. (2012): Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen in der wiss. Weiterbildung – eine Bestandsaufnahme. In: Schriftenreihe HZW, Nr. 4 Juli 2012.
- Schaper, N./Hilkenmeier, F. (2013): Umsetzungshilfen für kompetenzorientiertes Prüfen. Hochschulrektorenkonferenz. Online: URL: <http://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/zusatzgutachten.pdf> (letzter Zugriff: 09.05.2014).
- Walzik, S. (2012): Kompetenzorientiert prüfen: Leistungsbewertung an der Hochschule in Theorie und Praxis. Budrich: Opladen.
- Weinert, F. E. (2001): Concept of competence: A conceptual clarification. In: Rychen. D. S./Salganik, L. H. (Hrsg.): Defining and selecting key competencies. Seattle, S. 45-65.
- Wildt, B./Wildt, J. (2011): Lernprozessorientiertes Prüfen im ‚Constructive Alignment‘ – Ein Beitrag zur Förderung der Qualität von Hochschulbildung durch eine Weiterentwicklung des Prüfungssystems. Hochschulrektorenkonferenz. Online: <http://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/pruefen.pdf> (letzter Zugriff: 14.05.2014).
- Zervakis, P. A. (2010): Bachelor-Master-Struktur. In: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.): Bologna-Reader III. FAQs – Häufig gestellte Fragen zum Bologna-Prozess an deutschen Hochschulen. Bonn: Hochschulrektorenkonferenz, S. 11-54.

## 13 Anhang

### 13.1 Weiterführende Literatur thematisch gegliedert

#### *Curriculum-/Studiengangentwicklung*

- Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik der Universität Zürich (2008): Dossier Modulplanung. Online: [http://www.afh.uzh.ch/hochschuldidaktikaz/Gesamtmodulplanung\\_08.pdf](http://www.afh.uzh.ch/hochschuldidaktikaz/Gesamtmodulplanung_08.pdf) (letzter Zugriff: 25.04.2013)
- Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik der Universität Zürich (2008): Dossier Modulziele. Online: [http://www.hochschuldidaktik.uzh.ch/instrumente/dossiers/Lernziele\\_08.pdf](http://www.hochschuldidaktik.uzh.ch/instrumente/dossiers/Lernziele_08.pdf) (letzter Zugriff: 25.04.2013)
- Auferkorte-Michaelis, N./Ruschin, S. (2011): Studiengänge konzipieren im Zeichen der Studienreform. In: Becker, P. (Hrsg.): Studienreform in der Theologie. Eine Bestandsaufnahme. Münster: Lit Verlag; Auflage: 1., Aufl. (24. Januar 2011), S. 128-138.
- Brinker, T./Trempp, P. (Hrsg.) (2012): Einführung in die Studiengangentwicklung. Bielefeld: Bertelsmann.
- Hildbrand, T. u.a. (2008): Die Curricula-Reform an Schweizer Hochschulen. Stand und Perspektiven der Umsetzung der Bologna-Reform anhand ausgewählter Aspekte. Online: [http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/Curricula\\_Reform.pdf](http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/Curricula_Reform.pdf) (letzter Zugriff 07.05.2013)
- Quality Assurance Agency for Higher Education (QAA) (2006): Guidelines for Preparing Programme Specifications. Online: <http://www.etsii.upct.es/pdfs/guidelines06.pdf> (letzter Zugriff: 25.04.2013)
- Rhein, R./Kruse, T. (2010): Kompetenzorientierte Studiengangsentwicklung – am Beispiel des Studiengangs Architektur. In: Terbuyken, G. (Hrsg.): In Modulen lehren, lernen und prüfen. Herausforderung an die Hochschuldidaktik. Rehberg-Loccum, Loccumer Protokolle 78/09, S. 215-236.
- Schatz, W./Woschnack, U. (2001): Workload Planungstool. Ein Werkzeug zur Planung, Berechnung und Evaluation des studentischen Arbeitsaufwandes. In: Berendt, B./Voss, H.-P./ Wildt, J. (Hrsg.): Neues Handbuch Hochschullehre. Lehren und Lernen effizient gestalten. [Teil] J. Organisationsentwicklung und Lehrkultur. Studiengangsentwicklung. Berlin u.a.: Raabe (2007) J 2.8, 24 S.
- Schermutzki, M. (2010): In Modulen lehren, lernen und prüfen. In: Terbuyken, G. (Hrsg.): In Modulen lehren, lernen und prüfen – Herausforderung an die Hochschuldidaktik. Loccumer Protokolle 78/09. Loccum: Evangelische Akademie. S. 81-106.
- Thumser-Dauth, K./Öchsner, W. (2006): Schlüsselqualifikationen inklusive: Entwicklung kompetenzorientierter Curricula. Curriculumentwicklung am Beispiel des Studiengangs Humanmedizin. Online: [http://www.uni-ulm.de/fileadmin/website\\_uni\\_ulm/med/bilder/curriculumentwicklung/download\\_curri/wolf\\_kat.pdf](http://www.uni-ulm.de/fileadmin/website_uni_ulm/med/bilder/curriculumentwicklung/download_curri/wolf_kat.pdf) (letzter Zugriff: 07.05.2013)
- Welbers, U. (2009): Modularisierung als Instrument der Curriculumentwicklung. In: Schrittmesser, I. (Hrsg.): University goes Bologna: Trends in der Hochschullehre: Entwicklungen, Herausforderungen, Erfahrungen. Wien: facultas.wuv, S. 110-121.

Zaugg, R. (2010): Die Operationalisierung von Kompetenzkonzepten in der Studiengangsentwicklung. Von abstrakten Kompetenz-Deskriptoren zum konkreten Studiengangprofil. In: Benz, W./Kohler, J./Landfried, K. (Hrsg.): Handbuch Qualität in Studium und Lehre. Evaluation nutzen – Akkreditierung sichern – Profil schärfen! [Teil] E. Methoden und Verfahren des Qualitätsmanagements. Konzeptentwicklung und innovative Studiengangsplanung. Berlin: Raabe (2011) E 5.3, S. 38.

### *Kompetenzorientierung und Lernergebnisse*

Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik AfH (2010): Taxonomie-Matrix zur Analyse und Selbstevaluation von Hochschullehre (TAMAS). Universität Zürich. Online: [http://www.hochschuldidaktik.uzh.ch/hochschuldidaktik/du\\_tamas\\_def.pdf](http://www.hochschuldidaktik.uzh.ch/hochschuldidaktik/du_tamas_def.pdf) (letzter Zugriff 07.05.2013)

Bloom, B. (1972): Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich. Weinheim Beltz (Auflage: 5. A. November 2001)

Erpenbeck, J./von Rosenstiel, L. (Hrsg.) (2007): Handbuch Kompetenzmessung. Erkennen, verstehen und bewerten von Kompetenzen in der betrieblichen, pädagogischen und psychologischen Praxis. Stuttgart, Schäffer-Poeschel; Auflage: 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. (15. November 2007)

HIS Hochschul-Informations-System GmbH (2009): Perspektive Studienqualität: Themen und Forschungsergebnisse der HIS-Fachtagung ‚Studienqualität‘. Bielefeld, Bertelsmann, Bielefeld; Auflage: 1 (3. November 2009)

Kennedy, D. (2007): Writing and Using Learning Outcomes. A Practical Guide. University College Cork.

Kennedy, D./Hyland, A./Ryan, N. (2009): Learning outcomes and competences. In: Eric F. (Hrsg.) u.a.: EUA Bologna Handbook: making Bologna work. Berlin: Raabe, S. 1-18.

Pfäffli, B. K. (2005): Lehren an Hochschulen. Eine Hochschuldidaktik für den Aufbau von Wissen und Kompetenzen. Bern: Haupt Verlag; Auflage: 1., Aufl.

Reis, O. (2011): Sinn und Umsetzung der Kompetenzorientierung. Lehre ‚von hinten‘ denken. In: Becker, P. (Hrsg.): Studienreform in der Theologie. Eine Bestandsaufnahme. Münster: Lit Verlag; Auflage: 1., Aufl. S. 108-127.

Reis, O. (2010): Kompetenzorientierte Prüfungen – Wer sind sie und wenn ja wie viele?. In: Terbuyken, G. (Hrsg.): In Modulen lehren, lernen und prüfen. Herausforderung an die Hochschuldidaktik. Rehbürg-Loccum: Evangelische Akad. Loccum, S. 157-183.

Reis, O./Ruschin, S. (2008): Zur Vereinbarkeit von Prüfungssystem und Kompetenzorientierung: Teil 1 und Teil 2. In: Personal- und Organisationsentwicklung in Einrichtungen der Lehre und Forschung; 2. Jg.; 1+2/2008.

Schermutzki, M. (2007): Lernergebnisse – Begriffe, Zusammenhänge, Umsetzung und Erfolgsermittlung. Online: [http://opus.bibliothek.fh-aachen.de/opus/volltexte/2007/232/pdf/schermutzki\\_bologna\\_6\\_a5\\_sw.pdf](http://opus.bibliothek.fh-aachen.de/opus/volltexte/2007/232/pdf/schermutzki_bologna_6_a5_sw.pdf) (letzter Zugriff: 25.04.2013)

Schermutzki, M. (2008): Learning outcomes – Lernergebnisse: Begriffe, Zusammenhänge, Umsetzung und Erfolgsermittlung. Online: [http://opus.bibliothek.fh-aachen.de/opus/volltexte/2008/248/pdf/schermutzki\\_learning\\_outcomes.pdf](http://opus.bibliothek.fh-aachen.de/opus/volltexte/2008/248/pdf/schermutzki_learning_outcomes.pdf) (letzter Zugriff: 25.04.2013)

Wehr, S./Ertel, H. (2007) (Hrsg.): Aufbruch in der Hochschullehre: Kompetenzen und Lernende im Zentrum. Beiträge aus der hochschuldidaktischen Praxis. Bern: Haupt Verlag; Auflage: 1., Auflage.

### *Qualifikationsrahmen*

#### *Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.*

Online: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2005/2005\\_04\\_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf) (letzter Zugriff: 25.04.2013)

*Vorschlag eines Qualifikationsrahmens Betriebswirtschaftslehre.*

Online: [http://www.bundesdekan.de/web/webcontent/documents/Vorschlag\\_Qualifikationsrahmen\\_bbw.pdf](http://www.bundesdekan.de/web/webcontent/documents/Vorschlag_Qualifikationsrahmen_bbw.pdf) (letzter Zugriff: 25.04.2013)

*Richtlinien und Empfehlungen zu Bachelor- und Masterstudiengängen in der Mathematik.*

Online: <http://kmathf.math.uni-bielefeld.de/standpunkte/bm02.html> (letzter Zugriff: 25.04.2013)

*Fachbereichstag Mathematik Standards für Bachelor- und Masterstudiengänge in Mathematik.*

Online: [http://fh7serv2.fh-bielefeld.de/download/fbtm/Standards\\_Beschluss\\_2004.pdf](http://fh7serv2.fh-bielefeld.de/download/fbtm/Standards_Beschluss_2004.pdf) (letzter Zugriff: 25.04.2013)

*Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) zur Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie an den Universitäten (Revision).*

Online: [http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/Psychologie\\_BMEmpfehlung-DGP.pdf](http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/Psychologie_BMEmpfehlung-DGP.pdf) (letzter Zugriff: 25.04.2013)

Aus dem Tuning-Prozess (<http://www.unideusto.org/tuning>) (letzter Zugriff: 25.04.2013)

[http://www.unideusto.org/tuningeu/images/stories/documents/General\\_brochure\\_German\\_version.pdf](http://www.unideusto.org/tuningeu/images/stories/documents/General_brochure_German_version.pdf)

Summary of Outcomes – Business:

[http://tuning.unideusto.org/tuningeu/images/stories/template/Template\\_Business.pdf](http://tuning.unideusto.org/tuningeu/images/stories/template/Template_Business.pdf)

Summary of Outcomes – Education:

[http://tuning.unideusto.org/tuningeu/images/stories/template/Template\\_Education.pdf](http://tuning.unideusto.org/tuningeu/images/stories/template/Template_Education.pdf)

Summary of Outcomes – Mathematics:

[http://tuning.unideusto.org/tuningeu/images/stories/template/Template\\_Mathematics.pdf](http://tuning.unideusto.org/tuningeu/images/stories/template/Template_Mathematics.pdf)

Summary of Outcomes – Nursing:

[http://tuning.unideusto.org/tuningeu/images/stories/template/Template\\_Nursing.pdf](http://tuning.unideusto.org/tuningeu/images/stories/template/Template_Nursing.pdf)

Tuning document Fine Art: <http://www.elia-artschools.org/images/activiteiten/20/files/Tuning%20document%20Fine%20Art.pdf>

*Rechtliche/gesetzliche Vorgaben in Hessen*

Kultusministerkonferenz (1995): Berufsakademien im tertiären Bereich.

Online: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1995/1995\\_20\\_09-Berufsakademien.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1995/1995_20_09-Berufsakademien.pdf) (letzter Zugriff: 07.05.2013)

Kultusministerkonferenz (2005): Qualifikationsrahmen für deutschen Hochschulabschlüsse.

Online: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2005/2005\\_04\\_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf) (letzter Zugriff: 07.05.2013)

Kultusministerkonferenz (2008): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten auf ein Hochschulstudium (II).

Online: [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK\\_Anrechnung\\_ausserhochschulisch\\_II.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Anrechnung_ausserhochschulisch_II.pdf) (letzter Zugriff: 07.05.2013)

Kultusministerkonferenz (2008): Bericht über die Überprüfung der Kompatibilität des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ mit dem „Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum“.

Online: [http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Wissenschaft/BE\\_081010\\_Bericht\\_Zertifizierung\\_NQF\\_endg.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Wissenschaft/BE_081010_Bericht_Zertifizierung_NQF_endg.pdf) (letzter Zugriff: 07.05.2013)

Wirtschaftsministerkonferenz u. Kultusministerkonferenz (2008/09): Bachelor- und Masterabschlüsse in der beruflichen Weiterbildung. Online: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichung\\_en\\_beschluesse/2009/2009\\_02\\_05-Bachelor-Master-berufliche\\_Weiterbildung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichung_en_beschluesse/2009/2009_02_05-Bachelor-Master-berufliche_Weiterbildung.pdf) (letzter Zugriff: 07.05.2013)

Kultusministerkonferenz (2011): Synoptische Darstellung der in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen. Online: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2011/2011\\_07\\_00-Synopse-Hochschulzugang-berufl-Qualifizierter.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_07_00-Synopse-Hochschulzugang-berufl-Qualifizierter.pdf) (letzter Zugriff: 07.05.2013) Hochschulgesetze der Länder

## 13.2 Hochschulgesetze der Länder

### 13.2.1 Baden-Württemberg

Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 1. Januar 2005

Gesetz vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 32 Prüfungen
- § 35 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 58 Zugang zu grundständigen Studiengängen

### § 32 Prüfungen

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht. Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte (ECTS) vergeben werden

(4) Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen, insbesondere über [...] das Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 auf die nach der Prüfungsordnung nachzuweisenden Kompetenzen [...]

### § 35 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absätze 3 und 4 LBG bleibt unberührt. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Bei der Entscheidung über die Aner-

kennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 1 bis 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 59 Absatz 1 Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

### **§ 58 Zugang zu grundständigen Studiengängen**

(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang wird nachgewiesen durch [...] eine anerkannte ausländische Vorbildung; eine ausländische Vorbildung wird als Qualifikation für ein Hochschulstudium anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den anderen Qualifikationsnachweisen dieses Absatzes besteht; § 35 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend; bei ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Anerkennung die Hochschule, bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnach-

weisen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Zuständigkeit für die Anerkennung auf die Hochschulen übertragen; eine Hochschule kann eine andere Hochschule damit beauftragen, über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu entscheiden [...]

(3) [...] Auf die Berufserfahrung nach Absatz 2 Nummer 6 wird Familienarbeit mit selbstständiger Führung eines Haushalts und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren angerechnet.

### 13.2.2 Bayern

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG, BayRS 2210–1-1-WFK), vom 23. Mai 2006, zul. geänd. durch Gesetz vom 07.05.2013 (GVBl. Bayern 2013, 9, S. 252 ff.)

#### Anerkennung und Anrechnung

- Art. 2 Aufgaben
- Art. 61 Prüfungen, Prüfungsordnungen
- Art. 63 Anrechnung von Kompetenzen

#### **Art. 2 Aufgaben**

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. <sup>2</sup>Sie fördern die Mobilität der Studierenden und wirken auf die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen hin.

#### **Art. 61 Prüfungen, Prüfungsordnungen**

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. <sup>2</sup>Sie muss insbesondere regeln [...] das Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen nach Maßgabe des Art. 63 auf die nach der Prüfungsordnung nachzuweisenden Kompetenzen, für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen auch den Umfang der anrechenbaren Kompetenzen [...]

(4) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines international kompatiblen Leistungspunktsystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen erleichtert.

#### **Art. 63 Anrechnung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die

an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. <sup>2</sup>§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

### 13.2.3 Berlin

Berliner Hochschulgesetz (2011). Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin in der Fassung vom 13.02.2003 (BerlHG) in der ab dem 02.06.2011 geltenden Fassung.

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 10 Allgemeine Studienberechtigung
- § 13 Studienkollegs
- § 22 Studiengänge
- § 23a Studiengänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen
- § 31 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen

#### **§ 10 Allgemeine Studienberechtigung**

(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln [...] Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin [...]

#### **§ 13 Studienkollegs**

- (1) An den Universitäten bestehen Studienkollegs.
- (2) Ihnen obliegt die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nach § 38 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Berlin zusätzliche Leistungsnachweise zur Anerkennung ihrer Studienbefähigung zu erbringen haben.
- (3) Darüber hinaus sollen sie Angebote entwickeln, um bestehende Nachteile bei ausländischen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen im Studium auszugleichen.

#### **§ 22 Studiengänge**

- (1) Ein Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere [...] die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird [...]

#### **§ 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Vergleichbare Studienleistungen in anderen Studiengängen, an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an einer anerkannten Fernstudien-einheit oder in einem früheren Studium sind auf die in den Ordnungen vorgese-

henen Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen.<sup>2</sup>In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.<sup>3</sup>Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

(2)<sup>1</sup>Die Hochschule, an der ein Studium aufgenommen oder fortgesetzt wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung nach Abs. 1.<sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das zuständige Prüfungsamt, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kompetenzen verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

### **§ 31 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen**

<sup>1</sup>Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes ermöglichen und in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studenten und Studentinnen Elternzeit beansprucht werden kann, sowie die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes berücksichtigen.

<sup>2</sup>Ein Nachteilsausgleich für Studenten und Studentinnen mit einer Behinderung zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder verlängerter Zeit ist vorzusehen.

### 13.2.4 Brandenburg

Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]).

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 17 Studiengänge
- § 22 Einstufungsprüfung; Anerkennung von Leistungen; Hochschulwechsel

#### **§ 17 Studiengänge**

(6) Neu eingerichtete und wesentlich geänderte Bachelor- und Masterstudiengänge sind durch eine anerkannte unabhängige Einrichtung daraufhin zu überprüfen, ob fachlich-inhaltliche Mindeststandards und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet sind (Akkreditierung). Künstlerische Studiengänge an Kunsthochschulen sollen akkreditiert werden. Im Rahmen der Akkreditierung sind auch die Schlüssigkeit des Studienkonzepts und die Studierbarkeit des Studiums unter Einbeziehung des Selbststudiums, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sowie die wechselseitige Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel zu überprüfen und zu bestätigen. Die Akkreditierung ist regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen (Reakkreditierung). Wird die Akkreditierung oder Reakkreditierung verweigert, entscheidet die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde gemäß Abs. 5 Satz 1 über die Aufhebung des Studienganges. Das Gleiche gilt, wenn Akkreditierungsaufgaben nicht erfüllt werden.

#### **§ 22 Einstufungsprüfung; Anerkennung von Leistungen; Hochschulwechsel**

(4) Bei einem Hochschulwechsel entscheidet die Hochschule, an der das Studium fortgesetzt werden soll, über die Anerkennung von Leistungen des vorangegangenen Studiums. Leistungen sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Bei einem Studiengangwechsel gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

### 13.2.5 Bremen

Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339-221-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375).

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 12 Vereinbarungen der Hochschulen über die Zusammenarbeit
- § 35 Immatrikulation mit Kleiner Matrikel
- § 56 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 59 Fernstudium, Multimedia
- § 62 Prüfungsordnungen

#### **§ 12 Vereinbarungen der Hochschulen über die Zusammenarbeit**

(2) Führen Hochschulen einen oder mehrere Studiengänge gemeinsam durch, wird jeweils eine gemeinsame Prüfungsordnung erlassen. Die Hochschulen haben durch die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen die Voraussetzungen einer gegenseitigen Anrechnung und Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen zu schaffen. Sie haben Regelungen zur Berechnung von Studienguthaben und zur Erhebung von Gebühren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu treffen.

#### **§ 35 Immatrikulation mit Kleiner Matrikel**

(2) Die Immatrikulation für ein Probestudium ist nur zum ersten Fachsemester des betreffenden Studiengangs möglich. Die Hochschule entscheidet über die endgültige Immatrikulation nach § 34 Abs. 1 und zugleich über die Anrechnung von Studienleistungen aus dem Probestudium auf das weitere Studium.

#### **§ 56 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Bei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Über die Anrechnung und gegebenenfalls das Nichtbestehen wesentlicher Unterschiede entscheidet die Hochschule.

Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

**§ 59 Fernstudium, Multimedia**

(3) Die Anerkennung kann einer überregionalen Stelle übertragen oder durch Abkommen mit anderen Ländern geregelt werden; dabei ist eine angemessene Mitwirkung der Hochschulen am Anerkennungsverfahren zu gewährleisten.

**§ 62 Prüfungsordnungen**

(2) Die Prüfungsordnungen regeln insbesondere [...] Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -verfahren sowie die Anrechnung nachgewiesener Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu hochschulischen Studien- und Prüfungsleistungen aufweisen, [...] [sowie] die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten oder erworbenen Leistungspunkten.

### 13.2.6 Hamburg

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 14. März 2014 (HmbGVBl, S. 99, 100).

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 37 Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen
- § 40 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, Frühstudierende
- § 46 Aufgaben der Hochschule
- § 58 Fernstudium
- § 60 Hochschulprüfungsordnungen

#### **§ 37 Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen**

(1) <sup>1</sup>Zum Studium in Bachelorstudiengängen und Studiengängen mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung nach § 72 (grundständige Studiengänge) sind berechtigt [...] Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 24 Abs. 2 des Hamburgischen Schulgesetzes) sowie Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig anerkannter Abschlüsse [...]

#### **§ 40 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen; Frühstudierende**

(1) Beim Übergang auf eine andere Hochschule sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Schülerinnen oder Schüler, die besondere Begabungen aufweisen, können in Einzelfällen als Frühstudierende ohne Hochschulzulassung und Immatrikulation zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden.

<sup>2</sup>Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium angerechnet.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.

#### **§ 46 Aufgaben der Hochschulen**

(2) Die Hochschulen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen so-

wie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen schaffen zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunktsysteme, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge ermöglichen. <sup>2</sup>Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass bei einem Übergang in einen fachlich verwandten Studiengang eine weitgehende Anrechnung vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen möglich ist.

### **§ 58 Fernstudium**

Eine in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Leistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums gleichwertig ist; die Teilnahme an einer solchen Fernstudieneinheit wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

### **§ 60 Hochschulprüfungsordnungen**

(2) In Hochschulprüfungsordnungen, die Prüfungen in modularisierten Studiengängen, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen betreffen, sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über [...] die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen und Studienzeiten [...]

### 13.2.7 Hessen

Hessisches Hochschulgesetz (HHG) und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Vorschriften in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 18 Prüfungen
- § 20 Prüfungsordnungen
- § 22 Führung ausländischer Grade und Titel
- § 54 Hochschulzugang

### § 18 Prüfungen

(5) An einer anderen Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

(6) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 bleiben unberührt.

### § 20 Prüfungsordnung

(2) Die Prüfungsordnungen regeln das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen insbesondere [...] die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 18 Abs. 6 [...]

### § 22 Führung ausländischer Grade und Titel

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden und auch nach europäischem Rechtsverständnis ein Hochschulgrad ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form bei fremden Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen (transliteriert) werden und die im Herkunftsland zugelassene oder allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Bei Graden aus der Europäischen Union und der Schweiz kann der Hinweis auf die verleihende Hochschule entfallen.

**§ 54 Hochschulzugang**

(5) Die Hochschule kann besonders begabten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen gestatten. Die Studienzeiten und dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt.

### 13.2.8 Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011, letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211)

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen
- § 20 Einstufung in ein höheres Fachsemester
- § 29 Regelstudienzeit
- § 38 Prüfungsordnungen

### § 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen

(2) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Ein Sachzusammenhang ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Abweichend von Satz 1 genügt eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten. Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden.

### § 20 Einstufung in ein höheres Fachsemester

(3) Die Einzelheiten der Einstufung werden durch die Hochschule in einer Einstufungsprüfungsordnung geregelt. Die Einstufung in ein höheres Fachsemester kann unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden,

1. auf der Grundlage einer Einstufungsprüfung erfolgen, in der die Hochschule die individuellen Kenntnisse der Bewerberinnen oder der Bewerber prüft oder
2. durch die Hochschule aufgrund von Unterlagen der Bewerberinnen oder der Bewerber erfolgen, mit denen nachgewiesen wird, dass die außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen gegenüber den Anteilen des Studi-

ums, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind oder

3. bei homogenen Bewerbergruppen auch pauschal erfolgen, wenn Teile des Studienprogramms der Hochschule an eine nichthochschulische Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule durchgeführt worden sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 können die außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen. Die Kriterien für die Anrechnung sind im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen.

### **§ 29 Regelstudienzeit**

(6) Die Prüfungsordnungen regeln, ob und in welchem Umfang besondere Studienzeiten wie Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Bei Studiengängen, in denen ein obligatorischer Auslandsstudienaufenthalt nicht vorgesehen ist (§ 38 Absatz 9), wird zumindest ein im Ausland verbrachtes Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

### **§ 38 Prüfungsordnungen**

(2) Die Rahmenprüfungsordnung muss insbesondere Folgendes regeln [...] die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen [...]

### 13.2.9 Niedersachsen

Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBL.Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBI. Nr. 22/2013 S. 287)

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 6 Studiengänge und ihre Akkreditierung; Regelstudienzeit; Studienberatung
- § 7 Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen
- § 10 Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen
- § 18 Hochschulzugang

#### **§ 6 Studiengänge und ihre Akkreditierung; Regelstudienzeit; Studienberatung**

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen unterstützen die Studierenden beim Erwerb einer internationalen Qualifikation insbesondere durch Integration und Vermittlung von Studienzeiten im Ausland. <sup>2</sup>Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe eines von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union allgemein anerkannten Bewertungssystems in inhaltlich vergleichbaren Studiengängen anerkannt. <sup>3</sup>Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums sind zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums postgraduale Studiengänge anzubieten; postgraduale Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen können auch der Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses dienen. <sup>4</sup>Postgraduale Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, sollen höchstens zwei Jahre dauern.

#### **§ 7 Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen**

(1) <sup>1</sup>In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt. <sup>2</sup>Prüfungen sollen studienbegleitend abgenommen werden. <sup>3</sup>Die an einer anderen deutschen Hochschule in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktsystems bewertet werden. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgelegt. <sup>2</sup>Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass

1. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen und

2. die Anerkennung von
  - a. an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und
  - b. beruflich erworbenen Kompetenzen

nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist. <sup>3</sup>In den Prüfungsordnungen ist vorzusehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, anerkannt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>4</sup>Prüfungsordnungen sollen insbesondere Regelungen über die Verleihung und Führung von Graden und Titeln, die Regelstudienzeit, den Freiversuch, die Befugnis zur Abnahme von Prüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Einstufungsprüfung enthalten. <sup>5</sup>Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.

(4) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat oder wenn die oder der Studierende über Prüfungsleistungen täuscht.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschulen können studienbegleitende Prüfungen sowie Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen für nicht eingeschriebene Personen (Externenprüfungen) durchführen, wenn das jeweilige Fach und die fachliche Prüfungskompetenz durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren der Hochschule vertreten sind. <sup>2</sup>Sie können diese Prüfungen auch für Studierende durchführen, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind. <sup>3</sup>Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Genehmigung bedarf. <sup>4</sup>Die Ordnung kann die Erhebung von Prüfungsgebühren vorsehen.

(6) <sup>1</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass Personen, die ein bestimmtes Hochschulstudium abgeschlossen haben, von der Hochschule eine staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erhalten, wenn die Anerkennung nach einer Rechtsvorschrift für eine Berufsausübung erforderlich ist. <sup>2</sup>In einer Verordnung nach Satz 1 können auch geregelt werden

1. das Verfahren und die örtliche Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung,
2. weitere Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, insbesondere eine von der Hochschule gelenkte berufspraktische Tätigkeit, das Bestehen einer weiteren Prüfung, Sprachkenntnisse und Zuverlässigkeit sowie
3. die Geltung entsprechender staatlicher Anerkennungen nach dem Recht eines anderen Landes oder Staates.

<sup>3</sup>Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung mit Ausnahme des § 17, der für die Fälle des Satzes 2 Nr. 4 gilt.

### **§ 10 Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. <sup>2</sup>Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. <sup>3</sup>Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. <sup>4</sup>Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet nicht statt.

### **§ 18 Hochschulzugang**

(1) <sup>1</sup>Zum Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer über die entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügt. <sup>2</sup>Eine Hochschulzugangsberechtigung hat, wer

1. a) die allgemeine Hochschulreife,  
b) die fachgebundene Hochschulreife,  
c) die Fachhochschulreife,  
d) eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung oder
2. eine berufliche Vorbildung nach Abs. 4 besitzt.

### 13.2.10 Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG), zul. geänd. durch Gesetz vom 03.12.2013 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 67.2013, 41, S. 723)

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 49 Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen
- § 63 Prüfungen

#### **§ 49 Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben. <sup>2</sup>Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass Studienbewerberinnen und -bewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird.

#### **§ 63 Prüfungen**

(2) <sup>1</sup>Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. <sup>2</sup>Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. <sup>3</sup>Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

#### **Begründung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG)**

B. Besonderer Teil

Zu § 63 - Prüfungen

Absatz 2:

Die Vorschrift verdichtet den bisherigen § 92 Abs. 3 HG a.F. dahingehend, dass auch die Studienleistungen Bestandteil der der Prüfungsleistung zugrunde liegenden „workload“ sind und nur noch in Verbindung mit der Prüfungsleistung,

also nicht mehr selbständig, in Erscheinung treten; etwas anderes gilt bei noch nicht abgeschlossenen Modulen und einem Hochschul- oder Studiengangwechsel.

Mit dem neuen Satz 3 können Leistungen, die insbesondere im Beruf und in der beruflichen Aus- und Fortbildung gezeigt worden sind, anrechnungswertig relevant werden. Das zwingende Erfordernis einer besonderen Qualifizierung der Kenntnisse und Qualifikationen (wie etwa gleichwertig, einschlägig, studienbezogen etc.) sieht das Gesetz dabei nicht vor. Ob eine Anrechnung erfolgt, entscheidet die Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, mithin nach Aktenlage und nicht durch Examination der Antragstellerin oder des Antragstellers. Zudem limitiert die Regelung das durch Anrechnung ersetzbare Studienvolumen gesetzlich nicht. Die Anrechnung ist indes auf förmliche, durch Prüfungsordnungen geregelte Studiengänge beschränkt. Bei einem Hochschulwechsel sind bei der neuen Hochschule auch Fehlversuche anzurechnen, die bei der alten Hochschule stattgefunden haben.

Aus dem Begriff der Anrechnung folgt, dass der Umfang des anrechenbaren Studienvolumens limitiert ist. Die Anrechnung setzt mithin voraus, dass für den Studienabschluss an der anrechnenden Hochschule noch Studien- oder Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades durch die anrechnende Hochschule berechtigt erscheint. Insbesondere die Bachelor- und Masterarbeit können durchweg nicht angerechnet werden, da diese Arbeiten typischerweise die letzte Prüfungsleistung darstellen und daher bei Anrechnung dieser Arbeiten an der anrechnenden Hochschule keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden müssten.

### 13.2.11 Rheinland-Pfalz

Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19.November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.06.2013 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2013, 10, S. 157ff.)

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 25 Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem
- § 31 Akademische Grade, hochschulbezogene Titel und Bezeichnungen
- § 33 Übergänge im Hochschulbereich
- § 65 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

### **§ 25 Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem**

(3) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. In fachlich verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung von Amts wegen. § 5 a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt; die Verfahren und Kriterien für die Anerkennung werden in der Prüfungsordnung festgelegt. Zum Zweck einer pauschalierten Anerkennung sollen die Hochschulen mit geeigneten Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten.

### **§ 31 Akademische Grade, hochschulbezogene Titel und Bezeichnungen**

(2) Ein ausländischer Hochschulgrad darf nur geführt werden, wenn die verleihende Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt, zur Verleihung dieses Grades berechtigt und der Grad nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist. Der Hochschulgrad ist unter Angabe der verleihenden Hochschule in der Form zu führen, die dem Wortlaut der Verleihungsurkunde entspricht. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt. Entsprechendes gilt auch für Hochschulgrade, die im Ausland durch gesetzliche Regelung von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle verliehen worden sind. Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade.

### **§ 33 Übergänge im Hochschulbereich**

(1) Personen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Rheinland-Pfalz in einem Bachelorstudiengang mindestens 90 ECTS-Punkte

erworben haben, sind berechtigt, an einer Universität des Landes in fachlich verwandten Studiengängen zu studieren. In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen gilt das Gleiche für Personen mit bestandener Zwischenprüfung an einer Fachhochschule gemäß Satz 1.

(2) Personen, die ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder Fachhochschule in Rheinland-Pfalz erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, an einer Hochschule des Landes in jedem Studiengang zu studieren. In fachlich verwandten Bachelor- oder Masterstudiengängen ist mindestens die Hälfte der erworbenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen gilt eine an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität in Rheinland-Pfalz bestandene Zwischen- oder Abschlussprüfung in fachlich verwandten Studiengängen der Fachhochschulen des Landes als bestandene Zwischenprüfung. Die Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Rheinland-Pfalz tritt in fachlich verwandten Studiengängen der Universitäten des Landes an die Stelle einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung. In den Fällen von Satz 1 und 2 kann die Prüfungsordnung in begründeten Ausnahmefällen ergänzende Leistungen vorsehen.

(4) Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieses Gesetzes, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben, sind berechtigt, in fachlich verwandten Studiengängen an einer Universität des Landes zu studieren.

Entsprechendes gilt für Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieses Gesetzes, die an einer Fachhochschule oder vergleichbaren Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben, für ein Studium an einer Fachhochschule des Landes.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer anderen Fachhochschule, Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, entsprechend anzuwenden, soweit nach dem jeweiligen Landesrecht damit eine vergleichbare Studienberechtigung erworben wird.

Abs. 2 und 3 Satz 2 gelten entsprechend für in der Bundesrepublik Deutschland an einer Verwaltungsfachhochschule oder an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen, soweit nach dem jeweiligen Landesrecht damit eine vergleichbare Studienberechtigung erworben wird.

(6) Die fachliche Verwandtschaft von Studiengängen wird durch die aufnehmende Hochschule festgestellt. Die Regelungen über besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2, Eignungsprüfungen (§ 66) und die Zulassung zu den Staatsprüfungen bleiben unberührt.

## § 65 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht; zum Studium an einer Universität berechtigt die Hochschulreife, an einer Fachhochschule die Hochschulreife oder Fachhochschulreife.

(2) Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Fachhochschulen und eine unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten. Personen, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Fachhochschulen und an Universitäten. Dem Studium muss eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich jeweils unmittelbar betroffen ist, durch Rechtsverordnung. Darin kann zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte von den Regelungen des Satzes 1 abgewichen werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können andere als die in Abs. 1 Satz 2 genannten Schulbildungen als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt werden.

Die Rechtsverordnung erlässt

1. das für das Schul- und Unterrichtswesen zuständige Ministerium für Schulbildungen, auf die das Schulgesetz Anwendung findet, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und
2. das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium für Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen, auf die das Schulgesetz keine Anwendung findet, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen und dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium.

(4) Unberührt bleiben die Bestimmungen

1. nach denen andere Personen Deutschen im Sinne des Abs.es 1 Satz 1 gleichgestellt sind,
2. über die Vergabe von Studienplätzen in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen,

3. in Studienplänen und Prüfungsordnungen, nach denen für bestimmte Studiengänge der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit vorausgesetzt wird, und
  4. über Eignungsprüfungen (§ 66).
- (5) Die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Personen, die sich für ein Studium bewerben, für den Zugang zu dem angestrebten Studiengang erfolgt durch die Hochschule.

### 13.2.12 Saarland

Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes in der Fassung vom 23. Juni 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226).

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 49 Studien- und Lehrbetrieb
- § 59 Prüfungsordnung
- § 60 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Leistungspunktesystem

#### **§ 49 Studien- und Lehrbetrieb**

(1) Bei der Reform des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in der Wissenschaft und Berufswelt bedient sich die Universität der Möglichkeiten des Fernstudiums und der Informations- und Kommunikationstechnik. Sie fördert die hochschulübergreifende Zusammenarbeit und beteiligt sich an grenzüberschreitenden Studiengängen. Lehrveranstaltungen können auch in Fremdsprachen angeboten werden.

(2) Die Universität kann den Studien- und Lehrbetrieb durch die Einführung eines Trimester-Systems neu ordnen. Die Anerkennungsfähigkeit der Abschlüsse insbesondere im Hinblick auf die Regelstudienzeiten ist zu gewährleisten.

#### **§ 59 Prüfungsordnung**

(3) Die Rahmenprüfungsordnungen enthalten Bestimmungen insbesondere über

1. den Zweck einer Prüfung,
2. die Prüfungsleistungen,
3. die Regelstudienzeit sowie die Zeit, bis zu der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist,
4. die Bewertungsmaßstäbe,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von einer Prüfung,
6. die Fristen für die Meldung zu einer Prüfung und zu deren Wiederholung,
7. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Dauer einer mündlichen Prüfung sowie bei studienbegleitenden Prüfungen der Zeitraum, innerhalb dessen die Studierenden die erforderlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen haben,
8. die an den spezifischen Bedürfnissen ausgerichtete Erbringung von Prüfungsleistungen durch behinderte Studierende,
9. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzungen für das Wiederholen einer Prüfung,

10. die Folgen der Nichterbringung einer Prüfungsleistung und des Rücktritts von einer Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
11. die Prüfungsorgane und den Prüfungsablauf, einschließlich der Zulässigkeit der Anwesenheit von Studierenden als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und die Führung von Aufzeichnungen über den Prüfungsverlauf,
12. die Anrechnung von in anderen Studiengängen, in einem Fernstudium oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
13. die Anrechnung von Ergebnissen von Vor- und Zwischenprüfungen oder studienbegleitender Leistungsnachweise bei der Abschlussprüfung,
14. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen oder einer abgeschlossenen Teilprüfung,
15. den nach bestandenen Prüfungen zu verleihenden Hochschulgrad [...]

### **§ 60 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Leistungspunktesystem**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen deutschen Universität erbracht worden sind, werden angerechnet. Andere Studien- und Prüfungsleistungen, die an deutschen oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit nach Satz 3 sind insbesondere die Ergebnisse von Evaluierungsverfahren heranzuziehen.

Die Ablehnung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach Satz 3 ist schriftlich zu begründen. § 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, von der Universität, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständigen Stelle festgestellt. Die Universität ist vorher zu hören. Im Studiengang, der zur ersten juristischen Prüfung führt, gelten für die Gleichwertigkeitsfeststellung die Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 78), geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2003 (Amtsbl. 2004 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden. Das Land und die Universität fördern diese Entwicklung gemeinsam. Sie wirken im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten mit anderen Ländern, Hochschulen und anderen staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums zusammen.

(4) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Voraussetzungen für die Anrechnung im Fernstudium erbrachter Studienleistungen sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

(5) Zum Nachweis und zur Übertragung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule wird in allen Studiengängen bis zum Ende des Jahres 2007 ein Leistungspunktesystem unter Berücksichtigung des europäischen Kredit-Transfersystems (ECTS) eingeführt.

(6) Prüfungsordnungen können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit sie gleichwertig sind, auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können. Eine Anrechnung ist nur bis zu einem Anteil von 50 vom Hundert zulässig.

### 13.2.13 Sachsen

Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2011.

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 17 Hochschulzugang
- § 34 Prüfungsordnungen
- § 35 Prüfungen
- § 44 Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen

#### **§ 17 Hochschulzugang**

(3) Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation kann auch durch eine andere als die in Absatz 2 Satz 1 genannte Vorbildung nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt wurde.

(8) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als Hochschulzugangsberechtigung entscheiden die Hochschulen im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Die Hochschulen können vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.

#### **§ 34 Prüfungsordnungen**

(1) Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang eine Prüfungsordnung, die insbesondere das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgegenstände regelt. Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln [...] die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, [...] die Anrechnung von außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können [...]

#### **§ 35 Prüfungen**

(9) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle.

#### **§ 44 Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen**

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden, wenn er aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen, die im Herkunftsland zugelassene oder allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden.

Gleiches gilt für staatliche und kirchliche Grade. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nur für Berechtigte nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), geändert durch Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, statt. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Umwandlung von ausländischen Graden der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten regeln, insbesondere die Zuständigkeiten und Voraussetzungen.

### 13.2.14 Sachsen-Anhalt

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert §§ 9 und 27 durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 45).

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 13 Prüfungsordnungen
- § 15 Sonstige Leistungsnachweise
- § 31 Rechte der Studierenden

### § 13 Prüfungsordnungen

(2) Die Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen und die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gewährleistet ist.

### § 15 Sonstige Leistungsnachweise

(1) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(2) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein den Prüfungsordnungen entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können bei einem Prüfungsausschuss die Zulassung zur Hochschulprüfung beantragen.

(3) <sup>1</sup>Die näheren Bestimmungen für die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 können in besonderen Ordnungen getroffen werden. <sup>2</sup>Soweit dies nicht der Fall ist, trifft der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches die notwendigen Bestimmungen.

(4) <sup>1</sup>Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

<sup>2</sup>Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. <sup>3</sup>Die Hochschulen regeln in der jeweiligen Prüfungsordnung die Kriterien, nach welchen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, gleichwertig sind und ob und inwieweit diese berücksichtigt werden kön-

nen. <sup>4</sup>Die Anrechnung setzt die Überprüfung der Kriterien im Rahmen der Akkreditierung voraus.

### **§ 31 Rechte der Studierenden**

Studierende haben insbesondere das Recht [...] auf ein Studium im Ausland, das auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird.

### 13.2.15 Schleswig-Holstein

Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007, zuletzt §§ 9 und 33 geändert sowie § 20 neu gefasst (Ges. v. 22.08.2013, GVOBl. S. 365)

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 38 Allgemeine Bestimmungen
- § 39 Hochschulzugang
- § 49 Studiengänge
- § 51 Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 56 Führen inländischer Grade

## Zugang und Einschreibung

### § 38 Allgemeine Bestimmungen

(5) Die Hochschule kann besonders begabten Schülerinnen oder Schülern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen und Prüfungen gestatten. Die Schülerinnen und Schüler erhalten den Status von Gaststudierenden. Die Studienzeiten und dabei erbrachten Prüfungsleistungen werden in einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.

### § 39 Hochschulzugang

(1) Zu einem Studium mit einem ersten Hochschulabschluss berechtigten folgende nachgewiesene schulische Hochschulzugangsberechtigungen:

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife,
3. die allgemeine Fachhochschulreife,
4. die fachgebundene Fachhochschulreife.

Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 1 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden oder fachlich verwandten Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 4 zu einem Studium an einer Fachhochschule in der entsprechenden oder fachlich verwandten Fachrichtung. Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung, wodurch die Hochschulzugangsberechtigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nachgewiesen werden. Schulische Hochschulzugangsberechtigungen anderer Länder werden anerkannt.

## **§ 49 Studiengänge**

(4) Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllen. Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Hochschulabschlüsse, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworben wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist. Masterstudiengänge können einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen oder fachübergreifend erweitern. Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf einem bestimmten vorgegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, müssen ein vergleichbares Qualifikationsniveau erreichen wie Masterstudiengänge nach Satz 4. Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten die §§ 58 und 59.

## **§ 51 Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten**

(1) Das Hochschulstudium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder kirchliche Prüfung oder durch eine Kombination von staatlicher Prüfung und Hochschulprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend auf der Basis eines Leistungspunktesystems abgelegt wird. Noch bestehende Diplom- und Masterstudiengänge sowie Studiengänge mit Staatsexamen können abweichend von Satz 1 und von § 49 Abs. 3 eine Abschlussprüfung vorsehen; in diesen Studiengängen findet eine Zwischenprüfung statt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden. Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Hochschulen regeln in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

**§ 56 Führen inländischer Grade**

(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.

### 13.2.16 Thüringen

Thüringer Hochschulgesetz (Thüringer Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften – ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. 18/2006 S. 601), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134)

#### Anerkennung und Anrechnung

- § 45 Modularisierung, Leistungspunktesystem, Diploma Supplement
- § 48 Prüfungen
- § 49 Prüfungsordnungen
- § 60 Allgemeine Hochschulzugangsvoraussetzungen

#### **§ 45 Modularisierung, Leistungspunktesystem, Diploma Supplement**

(2) Zum Nachweis und zur Übertragung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule wird in allen Studiengängen bis zum Ende des Jahres 2007 ein Leistungspunktesystem unter Berücksichtigung des „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ (ECTS) eingeführt.

#### **§ 48 Prüfungen**

(5) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen der selben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

(10) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.

Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Hochschulen regeln in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung, in der Studienbewerber nachweisen, dass sie

über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen, zulässig.

### **§ 49 Prüfungsordnungen**

(2) Die Prüfungsordnungen regeln das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen sowie die Zuständigkeiten zur Abnahme der Prüfungen. Sie müssen insbesondere festlegen, [...] wie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt, die an anderen Hochschulen, im Fernstudium, in anderen Studiengängen, an Vorgängereinrichtungen von Fachhochschulen oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie des tertiären Bereichs erbracht worden sind [...]

### **§ 60 Allgemeine Hochschulzugangsvoraussetzungen**

(5) Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium legt aufgrund der außerhalb dieses Gesetzes vorhandenen Ermächtigungen im Wege von Rechtsverordnungen fest, welche außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Abschlüsse die Hochschulreife oder Fachhochschulreife vermitteln. Soweit ausländische Hochschulzugangsberechtigungen der Anerkennung bedürfen, regelt das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen, insbesondere die Vergleichbarkeit dieser Berechtigungen mit der Hochschulreife in Thüringen und das Verfahren.

### 13.3 Zusammenführung (vgl. Hochschulgesetze)

Anrechnung bezieht sich auf

- den Vorgang des hochschulinternen Anrechnens von
  - Studien- und Prüfungsleistungen
  - Fremdstudieneinheiten, Zeiten (Praktika, Beruf)
  - Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten
- Anrechnungsgrundlage: ECTS-Punkte
- Ersetzen von Studien- und Prüfungsleistungen durch außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten
- Jedoch nicht abschlussgebend (nur 50 % der erforderlichen Studienpunkte darüber ersetzbar)

Anerkennung von

- Abschlüssen
- Vorbildung (prior learning)
- Qualifikationen (als Zugangsvoraussetzung)
- Titel, Berufsbezeichnungen, Graden
- Hochschulqualifikationen
- Hochschulen
- An-Institute
- Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben wurden
- Studienzeiten
- Gültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Innerhalb der Hochschulgesetze liegt keine einheitliche Verwendung von Anerkennung oder Anrechnung vor, teils als Synonyme, teils paralleler Gebrauch.<sup>23</sup>

Anerkennung umfasst

- Prüfung der Gültigkeit/Entsprechung/Gleichwertigkeit/Vergleichbarkeit der erbrachten Qualifikation/ Studienleistung ... (s.o.) und der Qualifikation/ Leistung etc., die dadurch ersetzt werden sollen
- Förmliche, offizielle Bestätigung der Wertigkeit (gegenüber Dritten), wodurch diese Qualifikation/Leistung etc. mit derselben Rechtswirkung ausstattet wird, die die begehrte Qualifikation in diesem Land innehat.<sup>24</sup>

---

23 Vgl. Hochschulrektorenkonferenz (2012): Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Nexus, S. 7.

Daraufhin erfolgt Anrechnung (*alternativ wird auch hier von Anerkennung gesprochen*)

- Vorgang des Ersetzens der Studien- und Prüfungsleistung etc. durch die vorgewiesene Studien- und Prüfungsleistung (außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen)
- Da innerhalb Deutschlands der Transfer von abgeschlossenen Modulen aus akkreditierten Studiengängen innerhalb desselben Studiengangs an einer anderen Hochschule ermöglicht sein sollte, wird hierbei nur von Anrechnung gesprochen.
- (die im Ausland abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen müssen zunächst anerkannt werden, bevor sie angerechnet werden können)
- Dadurch erfolgt ein Umwandeln der an anderer Stelle erbrachten Studienleistungen in gültige Bestandteile des Studiengangs. „die anerkennende Hochschule [behandelt] die andersort erbrachten Leistungen so [...], als wären sie an der Hochschule erbracht worden.“<sup>25</sup> Die angerechneten Leistungen haben nur innerhalb des Studiengangs eine Bedeutung, dienen aber nicht der Anerkennung gegenüber Dritter. Es handelt sich hierbei um einen informellen Akt.

Abschluss wieder durch Anerkennung

- Der Abschluss des Studiums erfolgt über eine Anerkennung, die rechtsgültig dazu befähigt eine Berufsbezeichnung/ein Titel zu führen und in eine Besoldungsstufe eingestuft zu werden.

---

24 Vgl. Kasparovsky in Anerkennung von Hochschulabschlüssen auf der Grundlage der Lissabon-Konvention, HGSL 2 27 10 02, G 1.2) zit. nach Kultusministerkonferenz (2008), Leitfaden zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen. Entwurf. S. 5.

25 HRK 2012, S. 6